

**Haushaltssatzung
des Kreises Ostholstein
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 01. Dezember 2020 für das Jahr 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 350.935.400 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 350.578.300 € |
| | einem Jahresüberschuss von | 357.100 € |
| | einem Jahresfehlbetrag von | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 347.209.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 334.955.900 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.581.800 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 24.102.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 2.300.000 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 570,61 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf **33,5 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

§ 6

Die zur Durchführung des Haushaltes erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten "Haushaltsregeln" beschrieben.

Eutin, den 8. Dezember 2020



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Reinhard Sager".

Reinhard Sager
Landrat